



Stellungnahme zur Anhörung „Änderung des Transplantationsgesetzes“ des Ausschusses für Gesundheit des Deutschen Bundestages am 29. Januar 2025 zu den Bundestagsdrucksachen (BT-Drs.) 20/13804 und 20/12609

Inhalt

| | |
|---|---|
| 1. Einführung | 2 |
| 1.1. Widerspruchsregelung führt nicht zu signifikant mehr Organspendern..... | 2 |
| 1.2. Vergleich mit anderen europäischen Ländern..... | 3 |
| 1.3. Organprotektive Maßnahmen..... | 4 |
| 1.4. Patientenrechte wahren..... | 4 |
| 1.5. Angehörige dürfen nicht zu Statisten gemacht werden..... | 5 |
| 1.6. Wesentliche Konstruktionsfehler des Transplantationssystems beheben – Verteilungskriterien brauchen eine demokratische Legitimation..... | 6 |
| 1.7. Effektiver Rechtsschutz für Patienten im Transplantationssystem | 7 |

Impressum

Patientenschutz Info-Dienst wird verlegt von der Deutschen Stiftung Patientenschutz

Redaktion: Berit Leinwand, Nisrin Nouri, Annette Simon, Elke Simon, Dr. Stephan Terhorst, Vorstand: Eugen Brysch (V. i. S. d. P.)

Informationsbüro Berlin: Telefon 030 28444840, Telefax 030 28444841

info@stiftung-patientenschutz.de, www.stiftung-patientenschutz.de

Die Deutsche Stiftung Patientenschutz ist eine Stiftung bürgerlichen Rechts. Sie ist vom Finanzamt Dortmund-Ost
mit Steuerbescheid vom 27.12.2023, 31759413835, als gemeinnützige und mildtätige Körperschaft anerkannt.



1. Einführung

Seit dem Jahr 2012 gilt in Deutschland die Entscheidungslösung. Im Mittelpunkt steht dabei der freie Entschluss des Menschen. Nur so ist es auch möglich, in der Wortbedeutung von einer Organspende zu reden. Demnach dürfen Personen nur Organe und Gewebe entnommen und transplantiert werden, wenn diese zu Lebzeiten zugestimmt haben. Fehlt eine solche Erklärung, können auch Angehörige den mutmaßlichen Willen des Verstorbenen zur Organspende übermitteln. Unter diesen Voraussetzungen wurden im vergangenen Jahr 953¹ Menschen Organe transplantiert. Die Zahl der Organspenden in Deutschland stagniert seit Jahren. Gleichzeitig ist die Anzahl der Menschen rückläufig, die auf der Warteliste stehen. Derzeit warten in Deutschland rund 8.500 Menschen auf ein Spenderorgan. Um diesen schwerkranken Menschen zu helfen, sind Organisations- und Strukturveränderungen im deutschen Transplantationssystem im April 2019 und Januar 2020 mit breiter Mehrheit im Bundestag beschlossen worden. Bis heute wurden diese gesetzlichen Maßnahmen jedoch nicht vollständig umgesetzt. Deshalb haben die Länder endlich dafür zu sorgen, dass die gesetzlich geforderte Anbindung der Pass- und Ausweisstellen an das Organspende-Zentralregister steht. Dafür sind in jeder Kommune datenschutzsichere Terminals für die direkte und barrierefreie Eingabe aufzustellen.

Es ist zutiefst irritierend, dass jetzt ein Teil der Abgeordneten² auf eine Widerspruchslösung drängt, ohne die Wirkung der Änderungen von 2020 abzuwarten. Derzeit liegen zwei Gesetzentwürfe zur Einführung der Widerspruchsregelung bzw. Widerspruchslösung vor. Die Befürworter behaupten, ohne empirische Daten zu kennen bzw. zu nennen, dass damit deutlich mehr Organe im deutschen Transplantationssystem zur Verfügung stünden.

1.1. Widerspruchsregelung führt nicht zu signifikant mehr Organspendern

Die vorgeschlagene Widerspruchsregelung bzw. Widerspruchslösung hat keinen Einfluss auf die Zahl der Hirntoten. Der diagnostizierte Hirntod gilt aber als Voraussetzung für eine Organspende in Deutschland. Rechtlich dürfen Organe oder Gewebe erst transplantiert werden, wenn dieser Befund vorliegt. Daran ändert auch die Zunahme der

¹ DSO: <https://dso.de/organspende/statistiken-berichte/organspende>

² Hinweis: Sofern bei Personenbezeichnungen nur die männliche Form gewählt wurde, beziehen sich die Angaben jeweils auf Angehörige aller Geschlechter.



organspenderbezogenen Kontakte nichts. Hier werden auf den Intensivstationen potentielle Organspender identifiziert und die Deutsche Stiftung Organtransplantation kontaktiert. In 2023 gab es 3.421 organspendebezogene Kontakte, die noch vor der Hirntoddiagnose stattfanden. Diese Zahl ist deutlich höher als noch vor einigen Jahren. Konstant hingegen bleibt seit Jahren jedoch die Zahl der Hirntoten. Ausschlussgründe, warum keine Spende zustande kam, waren Ablehnung der Organspende, keine Feststellung des Hirntods möglich und andere Gründe. Immerhin konnten von 965 Organspendern so 2.877 Organe gespendet werden.³ An diesen Zahlen würde sich mit der Einführung der Widerspruchsregelung bzw. Widerspruchslösung signifikant kaum etwas ändern. Es besteht sogar die Gefahr, dass mit der Einführung der Widerspruchslösung die Organspende-Zahlen wie in Großbritannien zurückgehen.⁴

1.2. Vergleich mit anderen europäischen Ländern

Im Zusammenhang mit der Widerspruchsregelung bzw. Widerspruchslösung wird oftmals auf den vermeintlichen Erfolg in anderen europäischen Ländern verwiesen. Vor allem Spanien wird von den Befürwortern oft als leuchtendes Vorbild ins Feld geführt. Dieser Vergleich ist jedoch in mehrfacher Hinsicht irreführend bzw. spiegelt nur einen Teil der Wahrheit wider. So gab der Gründer und ehemalige Leiter der spanischen Organisation für Organtransplantation (ONT), Rafael Matesanz, zu bedenken, dass eine Widerspruchsregelung „kein Zaubermittel zur Spendenerhöhung“⁵ sei. Würde eine solche Regelung als Zwang empfunden, könne mehr Schaden als Nutzen entstehen. Allein durch die Einführung der Widerspruchsregelung änderte sich auch in Spanien nichts an den Organspendezahlen. Erst organisatorische und strukturelle Maßnahmen brachten die Wende. Auch entscheidend war die Einführung des Herztodkriteriums als Voraussetzung für die Organentnahme. Aber selbst Spanien hat den Angehörigen ein Mitspracherecht eingeräumt. Eine solche Regelung findet sich in keinem der beiden vorliegenden Gesetzesentwürfe.

Neben der Beibehaltung der Entscheidungslösung fordert die Deutsche Stiftung Patientenschutz, die Adaption organisatorischer und struktureller Maßnahmen aus anderen europäischen Ländern. Dazu gehören finanzielle Anreize für die Krankenhäuser, ein

³ <https://dso.de/SiteCollectionDocuments/DSO-Jahresbericht%202023.pdf>

⁴ <https://www.irodat.org/?p=database&c=GB&year=2019#data>

⁵ Vgl. Swissinfo.com, Januar 2013.



Transplantations-Netzwerk, das die Ablaufeffizienz erhöht, Bildungsprogramme, öffentliche Aufklärungskampagnen und die Schulung von Koordinatoren, die sich Zeit nehmen, um mit den Angehörigen zu sprechen.

1.3. Organprotektive Maßnahmen

Durch die Widerspruchslösung verschärft sich die Problematik bei der Anwendung sogenannter organprotektiver Maßnahmen. Solche Maßnahmen werden häufig beim Vorliegen einer schweren Hirnschädigung mit ungünstiger Prognose eingeleitet, einige Tage noch bevor der Hirntod festgestellt wird. In diesen Fällen werden intensivmedizinische Maßnahmen fortgesetzt, die nicht mehr therapeutisch indiziert sind, sondern allein die Organfunktionen für eine mögliche Organspende erhalten sollen. Diese Vorgehensweise steht im Widerspruch zur in diesem Stadium indizierten Behandlungsbegrenzung, um ein Sterben mit gegebenenfalls palliativen bzw. hospizlichen Maßnahmen zu ermöglichen. Nach den Erfahrungen der Deutschen Stiftung Patientenschutz wird das auch in Patientenverfügungen oft so festgelegt. Organprotektive Maßnahmen ohne Zustimmung bedeuten einen erheblichen Eingriff in das Recht auf körperliche Unversehrtheit und strafrechtlich eine Körperverletzung. Die medizinische Versorgung dient in diesen Fällen nicht mehr dem Wohl des Patienten, sondern der Aufrechterhaltung der Organfunktionen im Interesse potenzieller Organempfänger. Organprotektive Maßnahmen können Patienten bei einer Widerspruchslösung nur noch verhindern, wenn sie aktiv mittels eines Widerspruches dagegen vorgehen. Das ist aber ethisch und rechtlich unzulässig.⁶

Dringend notwendig ist daher, dass der Gesetzgeber festlegt, ob, welche und wie lange organprotektive Maßnahmen – über die aufgeklärt werden muss – vor der Hirntod-Feststellung stattfinden dürfen. Es ist fahrlässig, dass die beiden vorliegenden Gesetzesentwürfe zu diesen zentralen Fragen schweigen.

1.4. Patientenrechte wahren

Jahrelang wurde für die Stärkung der Patientenrechte gekämpft. Wenn einer der vorliegenden Gesetzesentwürfe des Bundestags oder des Bundesrates nun verabschiedet wird, wäre das ein herber Rückschlag für die Grundrechte der Patienten. Denn an der Freiwilligkeit bei der

⁶ Vgl. Höfling (2019): Widerspruchslösung – „ein Segen“? in: medstra, S. 65f.



Entscheidung für oder gegen die Organspende festzuhalten, ist richtig und wichtig. Schließlich trifft niemand einen solchen Entschluss leichtfertig. Hier kein Votum abzugeben, darf nicht grundsätzlich mit Bequemlichkeit gleichgesetzt oder automatisch als Zustimmung gewertet werden.

Ebenso verbietet es sich, Grundrechte von sterbenden und schwerstkranken Menschen gegeneinander aufzuwiegen. Die Rechtsgüter sind hier gleichwertig. Mit der Einführung der Widerspruchsregelung ist die Autonomie der Bürger bedroht.

1.5. Angehörige dürfen nicht zu Statisten gemacht werden

Eine Vielzahl der Organspenden kommt erst zustande, weil Angehörige auf Basis des vermuteten Willens zustimmen. Das macht deutlich, welche zentrale Bedeutung sie hier haben. Daher gilt es, sie einzubeziehen und nicht auszugrenzen.

Allerdings sehen die vorliegenden Gesetzentwürfe vor, dass die nächsten Angehörigen im Vergleich zur bestehenden Rechtslage das Entscheidungsrecht unter Beachtung des mutmaßlichen Willens des potentiellen Spenders verlieren. Nun soll der für die Organ- oder Gewebeentnahme verantwortliche Arzt zunächst verpflichtend prüfen, ob im Register eine Willensäußerung hinterlegt ist oder eine andere schriftliche Erklärung vorliegt. Nur wenn dies nicht der Fall ist, soll der nächste Angehörige befragt werden, ob ihm ein schriftlicher Widerspruch oder ein der Spende entgegenstehender Wille bekannt ist. Weitergehende Nachforschungen sind nicht vorgesehen. Der mutmaßliche Wille und die Entscheidungen der Angehörigen spielen dann keine Rolle mehr. Durch dieses Aufsehenvorlassen im Mitwirkungsprozess werden die Angehörigen zudem noch mehr emotional belastet. Von der im Gesetzentwurf versprochenen Entlastung der Angehörigen kann keine Rede sein.

Es ist daher völlig unverständlich, warum mit den vorliegenden Gesetzentwürfen das Mitwirkungsrecht der Angehörigen aus dem Transplantationsgesetz (TPG) gestrichen werden soll.



1.6. Wesentliche Konstruktionsfehler des Transplantationssystems beheben – Verteilungskriterien brauchen eine demokratische Legitimation

Organisations- und Verfahrensstrukturen, Steuerung durch Richtlinien sowie die Kontrolle transplantsmedizinischer Versorgung, all dies liegt immer noch in den Händen von privatrechtlichen Akteuren wie der Bundesärztekammer, der Deutschen Stiftung Organtransplantation und der niederländischen privatrechtlichen Stiftung Eurotransplant. Ein hohes Maß an Intransparenz ist die Folge.

Die seit 2012 aufgedeckten Organspendeskandale haben sowohl in der Öffentlichkeit als auch in den Kliniken zu großer Verunsicherung und Vertrauensverlusten geführt. Dies wirkt bis heute nach. Vor diesem Hintergrund ist insbesondere bei der Kontrolle ein Höchstmaß an Transparenz geboten, um Vertrauen zurückzugewinnen. Die Deutsche Stiftung Patientenschutz fordert daher, schnellstmöglich ein Konzept zur erarbeiten, auf dessen Grundlage die Kontrolle in die Verantwortung einer unabhängigen staatlichen Behörde gelegt wird. Dazu sollte das Bundesministerium für Gesundheit umgehend eine Expertenkommission berufen.

Die Zuteilung von Organen und damit von Lebenschancen können nicht an privatrechtliche Akteure wie die Bundesärztekammer delegiert oder alleine mit Verweis auf den Stand der medizinischen Forschung getroffen werden. Der Deutsche Bundestag muss grundlegende Entscheidungen selbst treffen. Dies gilt auch für die Gewichtung der bereits im TPG gemachten Vorgaben „Erfolgsaussicht“ und „Dringlichkeit“. Sie sind widersprüchlich und müssen normativ so konzipiert werden, dass sie in der Praxis anwendbar, nachvollziehbar und gerecht sind. Dies gilt nicht zuletzt für die in erheblichem Umfang – außerhalb der Warteliste – praktizierende Zuteilung von Organen im beschleunigtem Verfahren. Daher muss die Expertenkommission zusätzlich damit beauftragt werden, zu klären, welche wesentlichen Fragen zur Verteilungsgerechtigkeit sowie zur Entnahme, Vermittlung und Übertragung von Organen einer demokratischen Legitimation durch den Gesetzgeber bedürfen.



1.7. Effektiver Rechtsschutz für Patienten im Transplantationssystem

Immer wieder kommt es vor, dass sich Patienten bei Entscheidungen auf der Warteliste ungerecht behandelt fühlen und dagegen rechtlich vorgehen wollen. Dabei ist unklar, an welches Gericht sich Patienten wenden müssen, um die getroffenen Entscheidungen juristisch überprüfen zu lassen. Auch insofern bedarf es der Nachbesserung durch den Gesetzgeber.